

Bericht und Abänderungsantrag

des Rechtsausschusses und des Sozialausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Ing. Norbert Hofer, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 0302) betreffend „Rechtsanspruch von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen auf Schulassistentenz“ (Zahl 2100-0238) (Beilage 0479).

Der Rechtsausschuss und der Sozialausschuss haben den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Ing. Norbert Hofer, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend „Rechtsanspruch von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen auf Schulassistentenz“, in ihrer 8. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 26.11.2025, beraten.

Landtagsabgeordneter Markus Wiesler wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Markus Wiesler den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen EntschlieÙungsantrag die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Am Ende der Wortmeldung des Landtagsabgeordneten Jürgen Karall stellte dieser einen Abänderungsantrag.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der vom Landtagsabgeordneten Jürgen Karall gestellte Abänderungsantrag mit den Stimmen der SPÖ gegen die Stimmen der FPÖ und ÖVP mehrheitlich angenommen.

Der Rechtsausschuss und der Sozialausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle dem selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Ing. Norbert Hofer, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend „Rechtsanspruch von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen auf Schulassistentenz“, unter Einbezug der vom Landtagsabgeordneten Jürgen Karall beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 26. November 2025

Der Berichterstatter:
Markus Wiesler eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses
als Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:
Mag. Christian Dax eh.

*Frau
Präsidentin des Burgenländischen Landtages
Mag.^a Astrid Eisenkopf
Landhaus
7000 Eisenstadt*

Eisenstadt, am 26. November 2025

Abänderungsantrag

**der Landtagsabgeordneten Dr. Roland Fürst, Wolfgang Spitzmüller,
Kolleginnen und Kollegen zum selbständigen Antrag, 2100 – 0238, welcher
abgeändert wird wie folgt:**

Der Landtag wolle beschließen:

EntschlieÙung

des Burgenlandischen Landtages vom betreffend „Burgenlandische Schulassistentenz“

Zum unter Zahl 2100 – 0238 eingebrachten selbstandigen Antrag der Landtagsabgeordneten KO Ing. Norbert Hofer, Markus Wiesler, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend „Rechtsanspruch von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen auf Schulassistentenz“ halt der Burgenlandische Landtag fest:

Das von der Burgenlandischen Landesregierung eingebrachte Burgenlandische Chancengleichheitsgesetz (Bgl. ChG) wurde vom Burgenlandischen Landtag im Jahr 2024 einstimmig beschlossen. Das Burgenlandische Chancengleichheitsgesetz ermoglicht durch eine Vielzahl von Leistungen Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben und eine gleichberechtigte Teilhabe in der Gesellschaft. Ziel ist die Erreichung der Chancengleichheit fur Menschen mit Behinderungen im Burgenland.

§ 19 des Burgenlandischen Chancengleichheitsgesetzes normiert den Anspruch auf eine Leistung der Burgenlandischen Schulassistentenz. Die naheren Bestimmungen uber Art und AusmaÙ der Hilfeleistung fur die Schulassistentenz regelt die Burgenlandische Landesregierung in Form von Richtlinien. Anspruch auf Leistungen der Chancengleichheit haben ausschlieÙlich Menschen mit Behinderungen. Aus diesem Grund wurden in den Richtlinien bestimmte Diagnosen aufgenommen, welche den Bedarf einer Schulassistentenz rechtfertigen. Aufgrund dieser Diagnosen kommt es nach Antragstellung zu einer Begutachtung durch eine pflegefachliche oder psychologische Amtssachverstandige, die eine Empfehlung uber das erforderliche StundenausmaÙ fur die Betreuung des Kindes abgibt.

Uber die Gewahrung der Bereitstellung eines Schulassistenten sowie uber das erforderliche AusmaÙ und Hohe der maximal zur Verfugung stehenden Stunden entscheidet die eigens dafur von der Burgenlandischen Landesregierung eingerichtete Kommission fur Schulassistentenz, die in § 34 Bgl. ChG normiert ist. Gem § 34 Abs. 1 Z 1 bis 5 Bgl. ChG setzt sich die Kommission aus Vertretern der Bildungsdirektion, der Abteilung 6, dem Burgenlandischen Gesundheits-, Patient:innen- und Behindertenanwalt und je ein Amtssachverstandigen aus dem Fachbereich Pflege und aus dem Fachbereich Psychologischer Dienst. Die Entscheidung uber das BetreuungsausmaÙ erfolgt zusatzlich auch nach der Gesamtbetrachtung des Schulstandortes, um so den Einsatz der Schulassistentenz effizienter gestalten zu konnen.

Die Entscheidung uber die Gewahrung der Bereitstellung eines Schulassistenten sowie uber die Stundenfestlegung trifft die Kommission bereits in den letzten Monaten eines Schuljahres fur das folgende Schuljahr, sprich April oder Mai. Somit werden sowohl die Erziehungsberechtigten als auch die Schule uber das

Betreuungsausmaß zeitgerecht vor Schulschluss informiert. In der Praxis zeigt sich, dass jedes Kind mit Anspruch gemäß der Richtlinie eine Schulassistenz unabhängig von einem Rechtsanspruch erhält. Folglich ist ein Rechtsanspruch nicht zwingend notwendig.

Das grundlegende Ziel der Schulassistenz ist den Schüler:innen Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten und ihre zunehmende Selbständigkeit im schulischen Umfeld zu fördern. Daher ist die Schulassistenz eine kurz- bis mittelfristige Unterstützung, die darauf abzielt, den Kindern und Jugendlichen eine eigenständige Bewältigung des Schulalltags zu ermöglichen. Im Fokus der Schulassistenz steht somit eine individuelle, entwicklungsorientierte und fördernde Hilfestellung. Da die Schulassistenz die Erlangung der Selbständigkeit und Selbstwirksamkeit der Kinder und Jugendlichen fördert, führt dies in der Regel zu einer Reduzierung des Betreuungsausmaßes. Weiters wird darauf geachtet, dass es zu keiner Begrenzung der Sozialkompetenz und des sozialen Lernens aufgrund einer ständig engmaschigen Begleitung durch die Schulassistenz kommt. Für den Bildungsauftrag bleiben weiterhin die zuständigen Pädagog:innen in Verantwortung. Eine erfolgreiche Begleitung basiert daher auf einer engen Kooperation zwischen der Schulassistenz, dem Lehrkörper sowie den Erziehungsberechtigten, um eine ganzheitliche Unterstützung zu gewährleisten. Daher ist es umso wichtiger, dass alle vier Helferkreise der schulisch relevanten Unterstützungssysteme bestmöglich zusammenarbeiten. Die schulisch relevanten Unterstützungssysteme setzen sich wie folgt zusammen:

- Helferkreis 1: Erziehungsberechtigte, Eltern, WG-Intensivbetreuer, Obsorgeberechtigte
- Helferkreis 2: Klassenlehrer:innen, Integrationslehrer:innen, Schulische Tagesbetreuung, Beratungslehrer:innen, Schulleitung, Inklusionslehrer:innen, Sprachheilpädagog:innen, spezielle Lernunterstützung, Schulsozialarbeiter:innen, Assistenzkräfte
- Helferkreis 3: MIT, Diversitätsmanager:innen, Schulqualitätsmanager:innen, Schulpsychologischer Dienst, Schulärztlicher Dienst, flexible U-Kräfte
- Helferkreis 4: Verein Autismus, Psychosozialer Dienst, Kinder- und Jugendhilfe, HPZ, KIT, Polizei, Jugendcoaching, Therapeutische Einrichtungen, Kinder- und Jugendanwalt, KJPP, Therapie- und Diagnoseeinrichtungen

Der Landtag hat beschlossen:

Der Burgenländische Landtag bekennt sich zum System der Burgenländischen Schulassistenz. Sie gewährleistet die Chancengleichheit aller Kinder und Jugendlichen im Burgenland.

Die Burgenländische Landesregierung wird aufgefordert, die Chancengleichheit aller Kinder und Jugendlichen weiter sicherzustellen, indem das System der burgenländischen Schulassistenz laufend evaluiert und bedarfsgerecht weiterentwickelt wird.